

Die Konkurrenz zwischen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und den Gesetzgebungsbefugnissen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten im Ertragsteuerrecht

Bearbeitet von
Mary Lachmann

1. Auflage 2010. Taschenbuch. 194 S. Paperback
ISBN 978 3 631 59968 6
Format (B x L): 14,8 x 21 cm
Gewicht: 260 g

[Steuern > Internationales Steuerrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

A. Einleitung

„Der Bereich der direkten Steuern als solcher fällt beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts zwar nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft, die Mitgliedstaaten müssen die ihnen verbliebenen Befugnisse jedoch unter Wahrung des Gemeinschaftsrechts ausüben.“¹ Dies ist ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Mit diesem Schritt hat er den Steuerbereich unter die „Fittiche“ des Gemeinschaftsrechts genommen und seither stehen beinahe täglich Steuerbestimmungen der Mitgliedstaaten auf dem Prüfstand des EuGH, entweder im Verfahren der Vorabentscheidung oder explizit in einem Vertragsverletzungsverfahren.

Die Besteuerungshoheit ist Kernelement staatlicher Souveränität, da durch sie die Staaten Einnahmen erzielen und ganze Politikbereiche gestalten. Das Steuerrecht beeinflusst Standortwahl und Investitionsverhalten von Unternehmen und lenkt durch steuerliche Anreize die Konjunktur- und Sozialpolitik.

Diese Lenkungsmöglichkeiten auf nationaler Ebene werden aber zunehmend durch das Gemeinschaftsrecht eingeschränkt. Die EuGH-Rechtsprechung im Bereich der direkten Steuern hat mittlerweile eine Dichte erreicht und den Mitgliedstaaten Pflichten auferlegt, die manche als „Zwangsjacke“ und Souveränitätsverlust empfinden.

Hinter der Argumentation des EuGH, dass die Mitgliedstaaten ihre Gesetzgebungsbefugnisse nur unter Wahrung des Gemeinschaftsrechts ausüben dürfen, steckt das Ziel eines gemeinsamen Binnenmarktes gemäß Art. 2 und 3 Abs. 1c) EG (Art. 3 EUV, Art. 3 – 6 AEUV).² Dieses Ziel ist Ausgangspunkt seiner

1 St. Rspr. des EuGH: Vgl. Urteil vom 13.12.2005 – Rs. C-446/03 (Marks & Spencer), Slg. 2005, I-10837 (Rn. 29).

2 Seit der „Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“, unterzeichnet am 13.12.2007, ABl. C 306 vom 17.12.2007, S. 1, am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist gibt, es nur noch eine Europäische Union. Die Europäische Union tritt an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft, deren Rechtsnachfolgerin sie ist (Art. 1 Abs. 3 EUV). Grundlage der Europäischen Union sind weiterhin zwei Verträge: der Vertrag über die Europäische Union (EUV) und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). In dieser Arbeit wird die bisherige Nummerierung (EU und EG) verwendet und die neue Nummerierung (EUV und AEUV) in Klammern aufgeführt. Die aufgeführten neuen Nummerierungen sollen lediglich als Orientierung dienen und stellen keine genauen Zitate dar. Aus Gründen der Klarheit wird weiterhin entsprechend den alten Verträgen zwischen Unions- und Gemeinschaftsrecht unterschieden, es werden entsprechend die sich daraus ergebenden Begrifflichkeiten verwendet und die alten Regelungen dargestellt. Für den Bereich der direkten Steuern haben sich durch die Vertragsänderung, zumindest bezüglich des Themas der Arbeit, inhaltlich keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Rechtsprechung. Für den EuGH können mitgliedstaatliche Steuerbestimmungen daher staatliche Diskriminierungen oder Beschränkungen darstellen und so gegen die Grundfreiheiten des freien Verkehrs von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital verstoßen. Dabei nimmt der EuGH bislang kaum Rücksicht auf die Besteuerungshoheit der Mitgliedstaaten und die finanziellen Folgen seiner Entscheidungen.

Wie weit der Einfluss des EuGH auf die direkten Steuern tatsächlich gehen darf und welche Grenzen seine Rechtsprechung hat, soll hier dargestellt werden. Im folgenden Teil (B.) wird dies grundsätzlich dargestellt. In zwei weiteren Teilen (C. und D.) untersuche ich anhand zwei beispielhafter Urteile, der Urteile „Bosal“ und „Stauffer“, die Befugnisse des Gerichtshofs und ihre Grenzen, auf zwei verschiedenen Ebenen. Auf der Gemeinschaftsebene stelle ich das Spannungsverhältnis von Gerichtshof und Gemeinschaftsgesetzgeber anhand des Urteils „Bosal“ dar (Teil C.). Anschließend gehe ich auf der mitgliedstaatlichen Ebene auf das Spannungsverhältnis von Gerichtshof und nationalem Gesetzgeber, anhand des Urteils „Stauffer“ ein (Teil D.).

Abschließend werden Lösungen aufgezeigt, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, ihre Steuereinnahmen und Regelungskompetenzen zu erhalten, das Entstehen eines einheitlichen Binnenmarktes innerhalb der Europäischen Gemeinschaft aber nicht behindern (Teil E.). Die Arbeit schließt mit einem Ausblick für die Zukunft (Teil F.).